

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1736

Status: öffentlich

Datum: 06.04.2021

Fachbereich:	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales
--------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Ordnung und Verkehr	05.05.2021	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	25.05.2021	zum Beschluss

Halteverbot -Dicktonnenstraße

Beschlussvorschlag:

Für den in der Anlage zur Sitzungsvorlage gekennzeichneten Bereich der Dicktonnenstraße in Sillenstede wird beidseitig ein eingeschränktes Halteverbot VZ 286 mit dem Zusatzzeichen der zeitlichen Beschränkung (werktags von 06.00 bis 18.00 Uhr) angeordnet. Diese VZ-Anordnung wird zunächst bis zur Fertigstellung der Erschließungsanlage und deren Bebauungen im Baugebiet „Dicktonnenstraße“ befristet.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 149 „Dicktonnenstraße“ wird ein neues Baugebiet in Sillenstede entstehen. Die Erschließung dieses Gebietes soll über die Dicktonnenstraße erfolgen. Im weiteren Verlauf dieser verkehrlichen Anbindung wird der Purkswarfer Weg auf 5,5 m Breite für den Begegnungsverkehr ausgeweitet werden. Nach Auskunft des Investors soll im Mai/Juni mit Herstellung der inneren Erschließungsanlage des Baugebietes begonnen werden. Der zu erwartende Baustellenverkehr erfolgt über die in der Anlage markierte Verkehrsfläche der Dicktonnenstraße. Auf Grund des zu erwartenden Baustellenverkehrs könnte es Probleme mit dem Begegnungsverkehr und mit am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugen geben. Diese Befürchtung wurde bereits im Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt angesprochen und hierzu ein Prüfungsauftrag an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schortens angeregt. Ferner hat es bereits in der Vergangenheit während der Ernte- und Düngephase der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Probleme mit diesen Verkehren in diesem Bereich gegeben.

Wegen des vorgenannten Sachverhaltes wurden Stellungnahmen der Polizeibehörde, der örtlichen Feuerwehr sowie des Straßenbaulastträgers anfordert. Aus diesen Stellungnahmen ist durchweg zu entnehmen, dass die geschilderten Gefahrenlagen für den Straßenverkehr und darüber hinaus auch Folgeschäden des Fahrbahnrandes zu erwarten sind, die die Anordnung eines mindestens temporären eingeschränkten Haltverbots (VZ 286) rechtfertigen. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass nur so eine ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden kann. Nach Würdigung der genannten Aspekte liegen im Ergebnis die nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO erforderlichen Gründe für die verkehrsrechtliche Anordnung des eingeschränkten Haltverbots vor.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen

Dicktonnenstr-Haltverbote

Stellungnahme Feuerwehr

Stellungnahme Polizei

Stellungnahme Straßenbaulastträger

H. Klein
Sachbearbeiter/-in

T. Berghof
Fachbereichsleiter/-in

G. Böhling
Bürgermeister